

# Ortsübliche Bekanntgabe

## Wasserrecht;

HEWA GmbH, Wilhelm-Ulmer-Straße 12, 91217 Hersbruck;

Antrag auf Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen IV zur Trinkwassergewinnung

Die HEWA GmbH, Wilhelm-Ulmer-Straße 12, 91217 Hersbruck hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG erbrachte, dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb verzichtet. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Weitere Informationen hierzu sind im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de/by](http://www.uvp-verbund.de/by) abrufbar oder können im Landratsamt Nürnberger Land eingesehen werden.

Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom 13.05. bis 14.06.2024

bei STADT HERSBRUCK, Unterer Markt 1, Zimmer 3.04  
zu folgenden Zeiten zur Einsicht auf:

Montag - Freitag von 8-12 Uhr, Mo + Di 14-16 Uhr, Do. 14-18 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, Zimmer 3.04

oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 225, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Internet unter [www.nuernberger-land.de/serviceleistungen/bauen-wohnen/wasser-und-gewaesser/wasserrechtliche-verfahren](http://www.nuernberger-land.de/serviceleistungen/bauen-wohnen/wasser-und-gewaesser/wasserrechtliche-verfahren) eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 18.04.2024

ST

